

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

1. Problem

Der Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) bedarf der Zustimmung des Landtages.

2. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht transformiert werden.

Der ausgehandelte Staatsvertrag eröffnet in §§ 2, 3 und 5 für den NDR unter Beachtung seiner Programmautonomie und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Möglichkeit, der Vielfalt der norddeutschen Regionen noch stärker Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsrat überwacht maßgeblich die Tätigkeit des Intendanten. Dabei hat er die Vorgaben des NDR-Staatsvertrages ebenso wie die durch Artikel 5 Grundgesetz geschützte Rundfunkfreiheit zu berücksichtigen. Staatliche Einflussnahme darf es dabei nicht geben. Daher wurde in § 24 Abs. 3 den Staatsvertragsländern lediglich die Möglichkeit eröffnet, je einen Vertreter mit Rederecht zu entsenden, der aber kein Stimmrecht hat. Damit wird dem von Niedersachsen geäußerten Informationsbedürfnis Rechnung getragen, ohne die Staatsferne zu verletzen.

Die Prüfungskompetenzen der Rechnungshöfe wurden entsprechend den Regelungen bei ZDF und Deutschlandradio erweitert und die örtliche Zuständigkeit an die des rechtsaufsichtsführenden Landes geknüpft.

Durch zwei Protokollerklärungen werden weitere Sachverhalte aufgegriffen:

Im Rundfunkrat des NDR sind gesellschaftlich relevante Gruppen aus allen vier Staatsvertragsländern vertreten. Damit entspricht die Zusammensetzung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Rundfunkrat die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnehmen und wiedergeben müsse, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen. Eine Verkleinerung des Gremiums bedarf daher sorgfältiger Abwägung. Dies soll bis Ablauf der Amtsperiode des Rundfunkrats Anfang 2007 geprüft werden.

Die Diskussion um die europarechtliche Entwicklung des Medienrechts ist nicht abgeschlossen. Die Länder befinden sich mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in einem schwierigen Abstimmungsprozess. Dessen Ergebnis soll abgewartet werden. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des NDR kann eine Umsetzung nur einheitlich für alle Rundfunkanstalten in einem Rundfunkstaatsvertrag aller Länder erfolgen.

3. Alternativen

Die Nichtzustimmung eines Landes hätte das Scheitern des Staatsvertrages zur Folge.

4. Notwendigkeit der Regelung

Der NDR-Staatsvertrag ist in großen Teilen begrifflich und systematisch nicht mehr mit anderen Staatsverträgen kompatibel, bereits deshalb ist eine Anpassung an die aktuelle rundfunkrechtliche Situation erforderlich. Des Weiteren gilt es, die durch eine noch bis 31. Juli 2005 mögliche Kündigung eintretende Gefahr eines Zerbrechens des NDR abzuwenden.

5. Kosten

5.1 Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugsaufwand

Keine.

5.2 Vollzugsaufwand

Keiner.

5.3 Sonstige Kosten

Die Kosten einer stärkeren Regionalisierung sind nicht bezifferbar. Sie sind von den durch den NDR zu treffenden konkreten Programmentscheidungen abhängig und berühren ausschließlich den Haushalt des NDR.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 11. Mai 2005

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Mai 2005 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Prof. Dr. Wolfgang Methling

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Staatsvertrag

Dem zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. August 2005 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außer-Kraft-Treten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Der Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk tritt nach seinem Artikel 2 am 1. August 2005 in Kraft, wenn bis zum 25. Juli 2005 die Ratifikationsurkunden der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind. Das In-Kraft-Treten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Die Bestimmung sieht die nach Artikel 47 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind seitens Mecklenburg-Vorpommerns die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk mit seinem In-Kraft-Treten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes. Dieser ist auf den Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Für den Fall, dass der Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk mangels Ratifizierung durch die genannten Länder sowie die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bis zum 25. Juli 2005 bei der Niedersächsischen Staatskanzlei gegenstandslos wird, ist auch die Fortgeltung dieses Gesetzes entbehrlich. Daher wird auch das Außer-Kraft-Treten geregelt.

In Absatz 2 wird auf das Datum des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk hingewiesen. Artikel 2 Satz 1 des Staatsvertrages sieht vor, dass dieser am 1. August 2005 in Kraft tritt.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und
Schleswig-Holstein

(im Folgenden: die Länder)

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 17./18. Dezember 1991, geändert durch den Staatsvertrag vom 11. Januar 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen sollen in allen Ländern vorgesehen werden.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Landeshörfunkprogramms“ durch das Wort „Landesprogramms“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „freier“ ein Komma und die Worte „individueller und öffentlicher“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „internationale“ ein Komma und das Wort „europäische“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten und ist berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Der NDR erlässt Richtlinien zur näheren Ausgestaltung seines Programmauftrags. Die Richtlinien sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Der NDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Programmauftrags, über die Qualität und Quantität der Programme und Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.“

6. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der NDR kann in Wahrnehmung seines Programmauftrags im bisherigen Umfang Hörfunk- und Fernsehprogramme veranstalten. Er kann programmbegleitend Medien- und Datendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Die ihm bisher eingeräumten Sendekapazitäten (Frequenzen und Kanäle) stehen ihm weiterhin zur Verfügung. Der NDR kann bei Fortfall einzelner ihm zustehender Sendekapazitäten gleichwertigen Ersatz verlangen. Er kann die Nutzung eigener Sendekapazitäten nicht anderen Rundfunkveranstaltern überlassen oder zu deren Gunsten auf sie verzichten.

(2) Der NDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie die anderen Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Eingeräumte Übertragungskapazitäten sind, soweit möglich, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. Dabei sollen Doppel- und Mehrfachnutzungen vermieden werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie bei neuen Diensten (§ 6 Abs. 2)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der NDR hat in seinen Programmen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Verbreitung von repräsentativen Meinungsumfragen ist ausdrücklich anzugeben, dass sie repräsentativ sind.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz**

Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

10. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NDR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

11. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Eine einmalige Wiederentsendung ist zulässig.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird die Angabe „5 Millionen DM“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Entscheidung über Beschränkungen und Ausnahmen nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,“.
- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Wahl nach Absatz 3 Nr. 3 findet ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats statt. Eine einmalige Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.“

13. § 19 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

14. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „je einen Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.

15. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Er kann nach erfolgter Ausstrahlung feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Anforderungen verstoßen und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Landesrundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig; § 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden. Diese haben Rederecht.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusammentritt“ das Komma sowie die Worte „der innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit des Rundfunkrats stattfindet“ gestrichen.

18. § 27 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Intendant oder die Intendantin berichtet dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre quantifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

20. In § 30 Nr. 9 wird die Angabe „10 Millionen DM“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NDR hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen vorrangig

1. aus Rundfunkgebühren,
2. aus Werbung und Sponsoring,
3. aus laufenden Erträgen seines Vermögens zu beschaffen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NDR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu beachten.“

22. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Getrennt auszuweisen ist insbesondere die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Die Kriterien für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben sind dem Verwaltungsrat zu erläutern. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beauftragen.“

23. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

**„§ 32 a
Information der Landesparlamente**

Für die Information der Parlamente der Länder gilt § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.“

24. § 33 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„§ 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung der Wirtschaftsführung des NDR obliegt federführend dem Rechnungshof des nach § 37 Aufsicht führenden Landes.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Rechnungshöfe der Länder teilen“ durch die Worte „Der federführende Rechnungshof teilt“ ersetzt.

26. Dem § 35 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der NDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, gilt § 34 entsprechend, wenn in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung eine Prüfung durch die Rechnungshöfe vorgesehen ist. Der NDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 1 achten die Rechnungshöfe darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

27. In § 37 Abs. 5 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

28. § 39 Abs. 3 wird gestrichen.

29. Die §§ 46 und 47 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sind bis zum 25. Juli 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandlos. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Protokollerklärungen:

1. Die Länder sind sich darin einig, rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des jetzigen Rundfunkrats eine Verkleinerung auf möglichst 45 bis 48 Mitglieder vorzunehmen und die Zusammensetzung gemäß § 17 zu prüfen.
2. Die Länder bitten den NDR, über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen.
3. Die Länder sind sich darüber einig, die sich aus dem laufenden beihilferechtlichen Verfahren der EU-Kommission ergebenden notwendigen Maßnahmen für den Geltungsbereich des NDR umzusetzen.

Begründung:**Allgemeine Begründung**

Der NDR ist die einzige Vierländeranstalt innerhalb der ARD und darüber hinaus eine erfolgreiche Kooperation zwischen Ost und West. Der zugrundeliegende Staatsvertrag besteht seit März 1992 nahezu unverändert fort. Die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben sich seitdem gravierend verändert. Die Novellierung des NDR-Staatsvertrages soll die Rundfunkanstalt im Hinblick auf diese Anforderungen zukunftsfähig machen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Regionale Ausrichtung,
- Effizienz der Kontrolle durch die Gremien,
- Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben,
- Anpassung an geändertes Bundesrecht oder länderübergreifendes Recht.

Regionale Ausrichtung

Das Staatsvertragsgebiet erstreckt sich - mit Ausnahme Bremens - auf den gesamten Norden Deutschlands. Damit sich dieser Raum in seiner ganzen Vielfalt in den Sendungen des NDR wiederfindet, wurde der Programmauftrag präzisiert und die Position der Landesfunkhäuser gestärkt.

Effizienz der Kontrolle durch die Gremien

Der Verwaltungsrat ist neben dem Rundfunkrat wichtigstes Kontrollgremium des NDR. Er wird nach wie vor mit zwölf stimmberechtigten vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern besetzt sein. Zusätzlich kann jede Landesregierung eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen entsenden. Damit wird dem Informationsbedürfnis der Träger des NDR unter Berücksichtigung der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen. Da der Vorsitz in beiden Gremien fortan regelmäßig zwischen Vertretern aus allen vier Ländern wechselt, werden der Anspruch auf Gleichbehandlung gewahrt und das dem NDR zugrundeliegende föderale Prinzip gestärkt.

Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

Die Staatsvertragsländer und nicht zuletzt der Gebührenzahler haben ein Interesse daran, dass überprüft werden kann, ob und wo Rundfunkgebührenmittel zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages verwendet werden. Daher wurde zusätzlich zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Grundsatz der Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben in seiner Buchführung verankert, der sowohl für den NDR selbst als auch für seine Tochterunternehmen und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen gelten soll. Die Kontrollbefugnisse der internen Gremien und externen Stellen (Länder, Rechnungshöfe) wurden diesbezüglich gestärkt bzw. erstmalig staatsvertraglich verankert. Ebenso wurden die Möglichkeiten der Information der Landesparlamente über die Situation des NDR verbessert.

Anpassung an geändertes Bundesrecht oder länderübergreifendes Recht

Diese Änderungen sind überwiegend technischer Natur, die im Wesentlichen aus der Fortentwicklung des länderübergreifenden Rundfunkrechts resultieren. Technischen Innovationen (Einbeziehung von Mediendiensten) und der gewachsenen Vielfalt an programmbegleitenden Aktivitäten der Rundfunkanstalten (Angebot von Druckwerken) wurde ebenfalls Rechnung getragen.

Begründungen im Einzelnen**Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)**

In Anpassung an das grundlegend novellierte Insolvenzrecht ist der Begriff des Konkursverfahrens durch Insolvenzverfahren zu ersetzen.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 3)

Der Erfolg des Norddeutschen Rundfunks basiert auf seinem Charakter als Vierländeranstalt mit dem Hauptsitz Hamburg. Um der Größe und Vielseitigkeit des Sendegebiets Rechnung zu tragen, soll der NDR seine Präsenz auch in den drei Flächenländern ausbauen. Basis sind dabei die bereits jetzt leistungsfähigen und bewährten Landesfunkhäuser einschließlich der Studios. Die Änderung in Abs. 3 Satz 1 unterstreicht die Absicht, die Produktionsstandorte außerhalb Hamburgs - unbeschadet des Gebots der Wirtschaftlichkeit - und damit die föderale Struktur des NDR zu stärken.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 1)

Die Hörfunklandesprogramme des NDR in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein berücksichtigen die historischen, sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen einzelnen Landesteilen, indem sie mehrmals täglich subregionalisieren. Damit gelingt es ihnen, ihre Hörer gezielt mit Nachrichten und Hintergrundinformationen aus deren unmittelbarem Lebensumfeld zu versorgen. Um für dieses erfolgreiche Konzept auch in den Fernsehlandesprogrammen eine gute staatsvertragliche Basis zu schaffen, wird § 3 Absatz 1 Satz 3 entsprechend neu gefasst. Auch hier sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit weiterhin zu beachten. Dieser Auftrag richtet sich vor allem an die Landesfunkhäuser einschließlich der Studios.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Mit der Änderung soll eine Anpassung an § 11 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag erfolgen, der mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag entsprechend ergänzt worden ist.

Zu Nr. 5 a) (§ 5 Abs. 1)**aa)**

Die Einfügung des Wortes „europäische“ berücksichtigt die aktuelle Entwicklung und übernimmt ebenfalls eine entsprechende Änderung in § 11 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

bb)

Auch diese Änderung übernimmt eine mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommene Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (§§ 6 und 11 Abs. 2).

Zu Nr. 5 b und c) (§ 5 Abs. 2 und 3)

Mit seinem hohen Anteil an Beiträgen über spezifisch norddeutsche Themen hat sich das NDR-Fernsehen nicht nur im Staatsvertragsgebiet hohe Akzeptanz und große Beliebtheit erworben. Auch bundesweit belegt es unter allen Dritten Programmen der ARD einen Spitzenplatz.

Die Änderung des Absatzes 2 betont den oben beschriebenen Charakter des NDR-Fernsehens und unterstreicht seinen Anspruch, die Regionen in ihrer Vielfalt angemessen abzubilden.

Dabei sind alle Regionen dieses Raumes zu berücksichtigen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Länder höchst unterschiedlich und in sich heterogen sind und sich möglichst viele dieser Besonderheiten sowohl in den vom NDR allein verantworteten Sendeflächen als auch in den von ihm für Zentralprogramme der ARD zugelieferten Beiträgen wiederfinden sollen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Pflicht zum Erlass von Richtlinien zur näheren Ausgestaltung des Programmauftrages ist mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in § 11 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag eingefügt worden und wird hier für den NDR übernommen.

Zu Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 und 2)**Abs. 1**

Die Änderung ersetzt den bisherigen Begriff „Aufgaben“ durch den konkreteren Begriff „Programmauftrag“.

Außerdem kann der NDR programmbegleitend Medien- und Datendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Hinsichtlich der Mediendienste enthält § 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag eine entsprechende Regelung.

Abs. 2

Der NDR kann wie bisher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Diese generelle Ermächtigung macht die im bisherigen Satz 2 aufgeführten Beispiele entbehrlich.

Die Verpflichtung des NDR, eine gleichwertige Versorgung in seinem Sendegebiet sicherzustellen, bleibt unverändert bestehen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

Zu Nr. 7 (§ 7)**Zu a)**

Die Änderung in § 6 Abs. 2 bedingt auch hier eine Anpassung.

Zu b)

Die Würde des Menschen ist künftig nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. Dies ist eine Anpassung an eine entsprechende Vorgabe im Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Nr. 8 (§ 8 Abs. 2 und 3)

Die Änderungen in Abs. 2 und Abs. 3 übernehmen entsprechende Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages (§ 10 Abs. 1 und 2).

Zu Nr. 9 (§ 9)

Hier erfolgt eine Anpassung an § 4 Rundfunkstaatsvertrag; die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (§§ 5 bis 10 JMStV) finden Anwendung.

Zu Nr. 10 (§ 10 Abs. 3)

Der NDR kann wie bisher zur Erfüllung seiner Aufgaben Druckwerke herausgeben, diese müssen aber nicht nur überwiegenden, sondern vollständigen Programmbezug haben. Die Regelung spiegelt eine entsprechende Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wieder.

Zu Nr. 11 (§ 17 Abs. 4)

Die Ergänzung von Absatz 4 bedeutet, dass die entsendenden Institutionen ein Mitglied nur für eine begrenzte Zeit in den Rundfunkrat entsenden können. Diese Regelung garantiert einerseits die gewünschte Kontinuität bei der Arbeit des Gremiums und öffnet es andererseits für neue Personen und Ideen.

Zu Nr. 12 a) (§ 18 Abs. 2)

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt die Vermutung, dass für Kinder und Jugendliche nicht freigegebene Angebote für sie eine Gefährdung darstellen (§ 5 Abs. 2 JMStV). Durch den Bezug auf § 9 JMStV wird sichergestellt, dass Ausnahmeregelungen auch beim NDR zulässig sind. Auf Antrag des Intendanten kann das zuständige Organ (hier der Rundfunkrat) jeweils in Richtlinien oder im Einzelfall von dieser Vermutung abweichen.

Zu Nr. 12 b) (§ 18 Abs. 3)**aa)**

Durch die Währungsumstellung auf Euro ist der bisherige Betrag von 5 Millionen DM zu ändern in 2,5 Millionen Euro (§ 18 Abs. 3 Ziffer 6).

bb)

Hier erfolgt eine Anpassung an § 4 Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit §§ 8 und 9 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Eines ausdrücklichen Antragsrechtes des Intendanten wie bisher in § 9 Abs. 4 NDR-StV bedarf es nicht mehr.

Zu Nr. 12 c) (§ 18 Abs. 5)

Mit dem zusätzlich aufgenommenen Absatz 5 sollen die Wahlen von Rundfunk- und Verwaltungsrat zeitlich stärker voneinander getrennt werden. Die Mitglieder des Rundfunkrates haben nunmehr ein Jahr Zeit, sich ein Bild vom NDR und seinen Organen zu verschaffen und geeignete Kandidaten auszuwählen. Dieses Verfahren wird mit der turnusmäßig anstehenden Wahl des nächsten Verwaltungsrates durch den Rundfunkrat erstmals greifen. Wegen der Dauer der Amtszeit wird im Übrigen auf Nr. 11 (§ 17 Abs. 4) verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 19 Abs. 3)

Die Streichung von Absatz 3 Satz 4 stellt sicher, dass der Vorsitz im Rundfunkrat stets in der Reihenfolge Schleswig-Holstein - Niedersachsen - Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern alle 15 Monate wechselt. Dieses Verfahren unterstreicht die Gleichbehandlung aller Partner, die den NDR gemeinsam tragen.

Zu Nr. 14 (§ 20 Abs. 4)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass jedes Land entscheiden kann, wie viele Vertreter oder Vertreterinnen an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen.

Zu Nr. 15 (§ 23 Abs. 2)

Die Ergänzung bei den Kompetenzen des Landesrundfunkrates entspricht der auch beim Rundfunkrat vorzunehmenden Änderung (§ 18 Abs. 2 NDR-StV - Nr. 12 a).

Zu Nr. 16 (§ 24 Abs. 3)

Mit dem neugefassten Absatz 3 wird dem berechtigten Informationsbedürfnis der den NDR tragenden Länder - unter Beachtung der Staatsferne des Rundfunks - Rechnung getragen. Die von den Regierungen entsandten Vertreter und Vertreterinnen haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Zu Nr. 17 (§ 26 Abs. 1)

Die Neufassung von Absatz 1 korrespondiert mit dem zusätzlich aufgenommenen § 18 Absatz 5, wonach die Wahl des Verwaltungsrats ein Jahr nach der ersten Sitzung des Rundfunkrats erfolgen soll.

Zu Nr. 18 (§ 27 Abs. 5)

Analog zum Rundfunkrat soll der Vorsitz im Verwaltungsrat für die Dauer von jeweils 15 Monaten zwischen allen Ländern in einer festgelegten Reihenfolge wechseln. Die Streichung von Absatz 5 Satz 4 soll dies gewährleisten. Damit findet auch im zweiten zentralen Gremium des NDR der Grundsatz der Gleichbehandlung Anwendung.

Zu Nr. 19 (§ 29 Abs. 5)

Art. 5 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 in der Fassung vom 30.06.1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehrichtlinie) sieht eine angemessene Beteiligung unabhängiger Produzenten an der Programmgestaltung vor. Hierfür sollen die Aufsichtsgremien in die Lage versetzt werden nachzuvollziehen, inwiefern der NDR diese Vorgabe umsetzt. Aus Gründen der Praktikabilität und der Vereinheitlichung mit den Berichtspflichten aus § 32 a und Art. 26 der Fernsehrichtlinie wurde für den NDR eine zweijährige Periodizität gewählt.

Zu Nr. 20 (§ 30)

Durch die Währungsumstellung auf Euro ist der bisherige Betrag von 10 Millionen DM zu ändern in 5 Millionen Euro.

Zu Nr. 21 (§ 31 Abs. 1 und 2)

Der Text trägt der Tatsache Rechnung, dass Sponsoring als eine von mehreren Einnahmequellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks akzeptiert ist. Sponsoring ist jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung. Ziel des Sponsoring ist, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistung zu fördern (§ 2 Abs. 2 Ziff. 7 Rundfunkstaatsvertrag).

Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben unterstützt nicht nur die Kontrollfunktion von Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Rechtsaufsicht und Rechnungshöfen, sie versetzt diese erst in die Lage zu beurteilen, ob der NDR wirtschaftlich und sparsam handelt. Sie liegt im Interesse des Gebührenzahlers und wird letztlich dazu beitragen, dass die Stellung der Anstalten in der öffentlichen Diskussion gestärkt wird.

Zu Nr. 22 (§ 32 Abs. 2)

Es liegt im Interesse der Aufsicht führenden Gremien und Stellen, nachvollziehen zu können, ob und wo Rundfunkgebühren zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags eingesetzt werden. Die Änderung trägt dem Bedürfnis nach Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben Rechnung und fügt diese in das bestehende System von Finanzkontrolle und Rechtsaufsicht ein. Die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen ist exemplarisch aufgeführt, weil sie jedenfalls vom öffentlich-rechtlichen Auftrag erfasst wird (§§ 3, 5, 6) und eine Finanzierung aus Rundfunkgebühren in Betracht kommt.

Zu Nr. 23 (§ 32 a)

Mit der Einfügung des § 32 a ist eine Verbesserung der Information der Landesparlamente über die Situation des NDR beabsichtigt. In entsprechender Anwendung des § 5a Absatz 1 RFinStV erstattet der NDR zeitnah nach Vorliegen des Berichts der KEF nach § 3 Abs. 5 RFinStV, d. h. mindestens alle zwei Jahre, allen Landesparlamenten einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage.

Die Berichtspflicht erfasst in entsprechender Anwendung des § 5a Abs. 2 RFinStV alle Zentralprogramme und Landesprogramme (§ 3) sowie gemeinsame Aktivitäten der Landesfunkhäuser (§ 2 Abs. 2), insbesondere Einrichtungen und Telemedien. Die Berichte enthalten in entsprechender Anwendung des § 5a Abs. 3 RFinStV insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie nach handelsrechtlichen Vorschriften publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des NDR. Die Berichterstattung erstreckt sich mit Blick auf die Förderung der Transparenz bezüglich der Entwicklungsperspektiven jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

§ 5a Abs. 4 RFinStV bestimmt in entsprechender Anwendung für das Verfahren, dass Vertreter der im NDR zusammengeschlossenen Landesfunkhäuser jeweils dem Landesparlament für Anhörungen zu den Berichten zur Verfügung stehen. Es bleibt jedem Landesparlament unbenommen, Dritte, wie z. B. Landesrechnungshöfe, zu diesen Anhörungen hinzu zu bitten.

Zu Nr. 24 (§ 33 Abs. 2)

Das Erfordernis der Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben betrifft die vorausschauende Finanzordnung in gleichem Maße wie den rückblickenden Jahresabschluss und den Geschäftsbericht. Daher folgen die Änderungen denselben Gründen wie bei § 32.

Zu Nr. 25 (§ 34 Abs. 1 und 2)

Mit der Neuregelung wird der Abstimmungsprozess unter den Rechnungshöfen erleichtert, indem sie jeweils einem Rechnungshof die Federführung dabei zuweist, den Prüfungsablauf zu organisieren. Das schließt die Möglichkeit ein, dass die Rechnungshöfe Absprachen zur Arbeitsteilung untereinander treffen und einzelne Rechnungshöfe weitgehend eigenständig in bestimmten Bereichen prüfen.

Zu Nr. 26 (§ 35 Abs. 6)

Die Vorschrift dient der Nachvollziehbarkeit der Verwendung von Gebührenmitteln. Diese muss auch dann gewährleistet sein, wenn sich der NDR zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrages unmittelbar oder mittelbar (d. h. „Enkeltöchter, Urenkeltöchter“ usw.) privater Unternehmen bedient. Dabei ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 NDR-Staatsvertrag sowohl bei den unmittelbaren Beteiligungen als auch bei den mittelbaren Beteiligungen vorliegen müssen. Die Regelung erfüllt eine Forderung der Landesrechnungshöfe im Geltungsbereich des NDR-Staatsvertrages und ist in ähnlicher Form bereits in § 30 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag und § 30 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag umgesetzt.

Satz 3 gewährleistet, dass die Umsetzung des Kontrollrechts der Landesrechnungshöfe nicht durch fehlendes oder entgegenstehendes nachrangiges Recht behindert wird, und erfüllt eine Klarstellungsfunktion insbesondere gegenüber privaten Mitgesellschaftern. Satz 4 trägt den vom NDR geäußerten Bedenken Rechnung, durch die Prüfungen könnten Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen preisgegeben werden.

Zu Nr. 27 (§ 37 Abs. 5)

Die Anpassung ist durch eine entsprechende Änderung in den §§ 8 und 9 Rundfunkstaatsvertrag erforderlich.

Zu Nr. 28 (§ 39 Abs. 3)

Diese Regelungen sind inzwischen nicht mehr erforderlich und können daher gestrichen werden.

Zu Nr. 29 (§§ 46 und 47)

Diese Regelungen sind inzwischen nicht mehr erforderlich und können daher gestrichen werden.